

§ 3

Der Reichspostminister erlässt zur Durchführung dieses Gesetzes die nötigen Rechtsverordnungen.

§ 4

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

München, den 24. September 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichspostminister

Hr. v. Eitz

Gesetz zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Vom 24. September 1935.

Nach dem Willen des evangelischen Kirchenvolkes ist der Zusammenschluß der Landeskirchen zu einer Deutschen Evangelischen Kirche vollzogen und in einer Verfassung verbrieft.

Mit bestem Besorgnis hat die Reichsregierung jedoch beobachtet müssen, wie später durch den Kampf kirchlicher Gruppen untereinander und gegeneinander allgemein ein Zustand hereingebrochen ist, der die Einigkeit des Kirchenvolkes zerstört, die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Einzelnen beeinträchtigt, die Volksgemeinschaft schädigt und den Bestand der evangelischen Kirche selbst schwersten Gefahren aussetzt.

Von dem Willen durchdrungen, einer in sich geordneten Kirche möglichst bald die Regelung ihrer Angelegenheiten selbst überlassen zu können, hat die Reichsregierung ihrer Pflicht als Treuhänder gemäß und in der Erkenntnis, daß diese Aufgabe keiner der kämpfenden Gruppen überlassen werden kann,

zur Sicherung des Bestandes der Deutschen Evangelischen Kirche und zur Herbeiführung einer Ordnung, die der Kirche ermöglicht, in voller Freiheit und Ruhe ihre Glaubens- und Wahrheitsfragen selbst zu regeln,
das nachfolgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einiger Paragraph

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten wird zur Wiederherstellung geordneter Zustände in der Deutschen Evangelischen Kirche und in den evangelischen Landeskirchen ermächtigt, Verordnungen mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen. Die Verordnungen werden im Reichsgesetzblatt verkündet.

München, den 24. September 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten

Kerrl